

**Personalvorsorgestiftung UIAG, Basel
Reglement der Pensionskasse**

Gültig ab 1. Januar 2026

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Lohn	Art. 6
Finanzierung	
• Ordentliche Beiträge	Art. 13
• Einkauf	Art. 16
Leistungen im Alter	
• Altersrenten (= 5.319% multipliziert mit dem Altersguthaben bei Pensionierung)	Art. 21
• Kapitalbezugsmöglichkeit der Altersleistung	Art. 22
• Alterskinderrenten (= 30% der Altersrente)	Art. 24
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Invalidenrenten (= 60% des versicherten Lohnes)	Art. 25
• Invalidenkinderrenten (= 15% des versicherten Lohnes)	Art. 27
Leistungen im Todesfall	
• Ehegattenrenten (=40% des versicherten Lohnes bzw. 77% der laufenden Altersrente)	Art. 28
• Lebenspartnerrenten (=40% des versicherten Lohnes bzw. 77% der laufenden Altersrente)	Art. 29
• Rente für den geschiedenen Ehegatten	Art. 30
• Waisenrenten (= 15% des versicherten Lohnes bzw. 30% der laufenden Altersrente)	Art. 31
• Todesfallkapital (mindestens 50% des versicherten Lohnes)	Art. 32
Leistungen im Austrittsfall	Art. 36

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN / BEMERKUNGEN

Firmen	Arbeitgeber, die der Personalvorsorgestiftung UIAG angeschlossen sind
Versicherter	In der Pensionskasse versicherte Person
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
InkHV	Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Aufnahme in die Pensionskasse	1
Art. 3 Gesundheitsvorbehalt	2
Art. 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
Art. 5 Unbezahlter Urlaub	3
Art. 6 Versicherter Lohn	4
Art. 7 Veränderung des versicherten Lohns	5
Art. 8 Eintrittsalter, Beitragsalter	5
Art. 9 Referenzalter und vorzeitiges Pensionierungsalter	5
Art. 10 Gleitende Pensionierung	6
Art. 11 Aufgeschobene Pensionierung	6
Art. 12 Weiterversicherung bei vom Arbeitgeber aufgelöstem Arbeitsverhältnis	6
II. Finanzierung	8
Art. 13 Ordentliche Beiträge	8
Art. 14 Sanierung	8
Art. 15 Eintrittsleistung	9
Art. 16 Einkauf	9
Art. 17 Zusatzkonto vorzeitige Pensionierung	11
Art. 18 Zusatzkonto Überbrückungsrente	12
III. Leistungen	13
Art. 19 Übersicht über die Leistungen	13
Art. 20 Altersguthaben	13
Art. 21 Altersrente	14
Art. 22 Kapitalbezug der Altersleistung	15
Art. 23 AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 24 Alterskinderrenten	16
Art. 25 Invalidenrenten	16
Art. 26 Altersguthaben und Zusatzkonti einer invaliden Person	18
Art. 27 Invalidenkinderrenten	18
Art. 28 Ehegattenrenten und Ehegattenabfindungen	19
Art. 29 Lebenspartnerrenten	20
Art. 30 Rente für den geschiedenen Ehegatten	20
Art. 31 Waisenrenten	21
Art. 32 Todesfallkapital	21
Art. 33 Verhältnis zu anderen Versicherungen	22
Art. 34 Allgemeines über die Leistungen	23
IV. Austrittsleistungen	25
Art. 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	25
Art. 36 Höhe der Austrittsleistung	25
Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung	26
Art. 38 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Erbringung der Austrittsleistung	27

Art. 39	Ehescheidung	27
Art. 40	Wohneigentumsförderung	28
V.	Weitere Bestimmungen	30
Art. 41	Organisation	30
Art. 42	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
Art. 43	Auskunfts- und Meldepflicht, Information der Versicherten	30
Art. 44	Übergangsbestimmungen bezüglich Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind	31
Art. 45	Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen	31
Art. 46	Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation, Auflösung der Pensionskasse	32
Art. 47	Lücken im Reglement und Ausnahmen	32
Art. 48	Streitigkeiten	32
Art. 49	Änderungen	33
Art. 50	Inkrafttreten	33
VI.	Übergangsbestimmungen	34
Art. 51	Wahrung der erworbenen Ansprüche	34
Art. 52	Besitzstand Altersrente	34
Art. 53	Besitzstand Alterskapital	35
Art. 54	Besitzstand Arbeitnehmerbeitrag	35
Art. 55	Rückstellung für Zinsgarantie	36
Art. 56	laufende Renten	36
VII.	Anhang zum Reglement	37
Tabelle 1	Einkaufstabelle	37
Tabelle 2	Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung	38
Tabelle 3	Vorfinanzierung Überbrückungsrente	39
Tabelle 4	Beitragssätze	40
Tabelle 5	Umwandlungssätze	40
Tabelle 6	Faktoren Überbrückungsrente	41
Tabelle 7	Wichtige Kenngrössen AHV und BVG	41
Tabelle 8	Sanierungsmassnahmen	42
	Berechnungsbeispiele	43

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- 1 Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung UIAG" besteht mit Sitz in Basel eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer¹ der angeschlossenen Firmen sowie deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- 2 Im Rahmen dieser Stiftung wird eine Pensionskasse im Beitragsprimat mit individuellen Sparkonten geführt. Rechte und Pflichten der durch diese Einrichtung begünstigten Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene richten sich nach diesem Reglement.
- 3 Die Pensionskasse ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen und nimmt an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teil. Sie erbringt in jedem Fall mindestens die BVG-Mindestleistungen.

Art. 2 Aufnahme in die Pensionskasse

- 1 Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Arbeitnehmer der mittels Vereinbarung an die Pensionskasse angeschlossenen Firmen obligatorisch. Vorbehalten bleibt Abs. 2 hiernach.
- 2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
 - Arbeitnehmer, die das Referenzalter (Art. 9) bereits erreicht oder überschritten haben;
 - Arbeitnehmer mit einem Beitragsalter (Art. 8) unter 18 Jahren;
 - Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung;
 - Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG nicht übersteigt. Für Arbeitnehmer, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird der Betrag proportional zum Invaliditätsgrad reduziert;
 - Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

¹ Da die Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des Reglements erschwert, wird im Folgenden nur noch die männliche Personenbezeichnung gewählt, die sich jedoch auf Personen beider Geschlechter bezieht.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert bleiben;
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- 3 Sonderregelungen für anderweitig versicherte Arbeitnehmer bleiben vorbehalten. Die Pensionskasse gewährt jedoch keine freiwillige Versicherung von Einkommen, die Arbeitnehmer bei Arbeitgebern erzielen, die nicht an die Pensionskasse angegeschlossen sind.
 - 4 Die in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer werden nachfolgend Versicherte genannt.

Art. 3

Gesundheitsvorbehalt

- 1 Für Leistungen über den gesetzlichen Mindestleistungen gilt: Die Pensionskasse kann die Vorsorgeleistungen bei der Aufnahme in die Personalvorsorge oder bei späteren Leistungserhöhungen in Bezug auf Risikoleistungen vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. In diesem Fall sind die reglementarischen Leistungen ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst nur provisorisch versichert. Nach Eingang des Arztberichts wird über die Übernahme der Vorsorgeleistungen mit oder ohne Vorbehalt entschieden. Die Pensionskasse informiert den Versicherten über einen Leistungsvorbehalt. Der Vorbehalt dauert höchstens 5 Jahre.
- 2 Der Versicherte ist in jedem Fall verpflichtet, die Pensionskasse über einen von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachten noch bestehenden Leistungsvorbehalt zu informieren. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines identischen Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaldsdauer angerechnet.
- 3 Tritt ein Versicherungsfall vor dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung ein, dessen Ursache schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand, werden nur die obligatorischen BVG-Leistungen erbracht.
- 4 Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaldsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.
- 5 Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen der im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme ein oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaldsdauer, so hat der Leistungsvorbehalt keine Auswirkung.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

- 7 Die Leistungen für Invalidität und Tod nach Art. 17 ff. und Art. 23 ff. BVG werden in jedem Fall erbracht.

Art. 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz im Rahmen der BVG-Leistungen beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen.
- 2 Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt. Die Ansprüche des Austretenden regeln Art. 35 ff. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Absatz 4.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst, kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung beantragen. Nimmt er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann die Austrittsleistung nach Art. 36 verlangt werden.
- 4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert. Für den nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährten Versicherungsschutz erhebt die Pensionskasse keine Risikoprämie.
- 5 Art. 25 Ziffern 7 bis 9 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 5 Unbezahlter Urlaub

- 1 Entfällt für weniger als einen Monat die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder ein Versicherungsfall gemäss diesem Reglement eintritt, so wird die Versicherung ohne Unterbruch nach den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt.
- 2 Ab dem zweiten Monat des unbezahlten Urlaubes bleiben die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang versichert. Auf Wunsch des Versicherten können

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

zudem auch die Sparbeiträge weitergeführt werden. Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs werden die Beiträge für Risiko und Kosten bzw. die gesamten Beiträge gemäss Tabelle 4 des Anhangs vom Versicherten entrichtet.

- 3 Die maximale Dauer der Weiterversicherung während eines unbezahlten Urlaubs beträgt 6 Monate.
- 4 Das vorhandene Altersguthaben und die vorhandenen Zusatzkonti werden während der Dauer des Urlaubs verzinst.
- 5 Der Arbeitgeber besorgt das Inkasso beim Versicherten.

Art. 6 Versicherter Lohn

- 1 Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sowie für die Bemessung der Leistungen bildet der versicherte Lohn.
- 2 Als versicherter Lohn gilt in der Regel der vertraglich festgelegte AHV-Jahreslohnvermindert um einen Koordinationsabzug und begrenzt auf ein Maximum (vgl. Anhang, Tabelle 7).
- 3 Unterjährige Lohnanpassungen werden berücksichtigt.
- 4 Nebenbezüge und vorübergehende Zulagen (Kinderzulagen, Entschädigungen für Überstunden, Spesen) sowie variable Boni einerseits sowie Lohnausfälle wegen Krankheit, Militärdienst usw. andererseits bleiben für die Bestimmung des versicherten Lohns unberücksichtigt.
- 5 Beträglich gesicherte Zusatzzahlungen mit Lohncharakter werden dem versicherten Lohn angerechnet und müssen vom angeschlossenen Arbeitgeber der Verwaltung der Pensionskasse zusammen mit dem Lohn gemeldet werden.
- 6 Der Koordinationsabzug entspricht dem unteren Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (7/8 der einfachen maximalen AHV-Altersrente) multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.
- 7 Würde die Erhöhung des Koordinationsabzugs per 1. Januar zu einer Reduktion des versicherten Lohns führen, wird der versicherte Lohn aus dem Vorjahr übernommen. Vorbehalten bleibt Art. 7.
- 8 Der höchstversicherbare Lohn wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- 9 Bei der Festlegung des höchstversicherbaren Lohns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene von Art. 79c BVG, zu berücksichtigen.
- 10 Bei teilinvaliden Versicherten werden der Koordinationsabzug sowie der maximale vertraglich festgelegte Jahreslohn entsprechend dem Invaliditätsgrad angepasst.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Veränderung des versicherten Lohns

- 1 Sinkt der vertraglich festgelegte Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 2 Vermindert sich der vertraglich festgelegte Jahreslohn eines Versicherten und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, wird von dieser Massnahme so lange abgesehen, als der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Nach spätestens zwei Jahren wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten vertraglich festgelegten Jahreslohn angepasst.

Art. 8 Eintrittsalter, Beitragsalter

- 1 Als Eintrittsalter im Sinne dieses Reglements gilt das auf Jahre und Monate berechnete Alter beim Eintritt in die Pensionskasse bzw. bei einer vorzunehmenden Änderung des versicherten Lohns. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.
- 2 Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge (Art. 13) massgebende Alter wird nachfolgend als Beitragsalter bezeichnet; es entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 9 Referenzalter und vorzeiti- ges Pensionierungsalter

- 1 Am 1. Tag des dem 65. Geburtstag folgenden Monats wird das Referenzalter erreicht. Ab diesem Datum erlischt die Beitragspflicht und es gelangen die versicherten Altersleistungen zur Auszahlung (vorbehalten bleibt Art. 11).
- 2 Am 1. Tag des dem 58. Geburtstag folgenden Monats wird das früheste mögliche vorzeitige Pensionierungsalter erreicht.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 10

Gleitende Pensionierung

- 1 Die vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung nach Art. 9 und Art. 11 kann auch teilweise erfolgen. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten. Der Beschäftigungsgrad muss um mindestens 20% abnehmen und der verbleibende Jahreslohn darf nicht unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG fallen. Die Anzahl Schritte bis zur vollen Pensionierung ist auf drei beschränkt. Die Mindestdauer eines Beschäftigungsgrads beträgt ein Jahr.
- 2 Bei einem Pensionierungsschritt gelangt aufgrund der Reduktion des Beschäftigungsgrads eine anteilmässige Altersleistung zur Auszahlung. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an den allfälligen Teilaltersrenten.
- 3 Die versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte reduziert, kann statt der Teilpensionierung verlangen, dass die Versicherung aufgrund des bisherigen Jahreslohns weitergeführt wird, längstens jedoch bis Erreichen des Referenzalters. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Art. 11

Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt.

Art. 12

Weiterversicherung bei vom Arbeitgeber aufgelöstem Arbeitsverhältnis

- 1 Die versicherte Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat und deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann ihre bisherige Vorsorge bis zum Referenzalter auf freiwilliger Basis und auf eigene Rechnung weiterführen. Entweder allein für die Risikovorsorge (Invalidität und Tod) oder auf Wunsch auch für den weiteren Aufbau der Altersvorsorge.
- 2 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers, der die Altersvoraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt, zu informieren. Die Pensionskasse informiert die versicherte Person über die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge.
- 3 Die versicherte Person und die Pensionskasse schliessen zu diesem Zweck bis 30 Tage nach Erhalt der Austrittsabrechnung und des Überweisungsformulars

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

durch die Verwaltung der Pensionskasse, eine Vereinbarung ab, welche die Bedingungen der Weiterführung der Vorsorge, den Deckungsumfang und die Zahlungsmodalitäten regelt.

- 4 Die Höhe der fälligen Beiträge richtet sich nach dem in der Vereinbarung festgelegten Umfang der Weiterführung der Vorsorge. Während der Weiterführung der Vorsorge ist die versicherte Person alleinige Schuldnerin sämtlicher Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, der Verwaltungskosten sowie gegebenenfalls der Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge). Der Arbeitgeber übernimmt im Sanierungsfall keine Sanierungsbeiträge für Weiterversicherte.
- 5 Die versicherte Person, welche die Weiterführung ihrer beruflichen Vorsorge verlangt, hat im Rahmen der gewählten Deckung die gleichen Rechte wie die aktiven Versicherten. Die Leistungspflicht für Alter, Invalidität und Tod richtet sich nach dem Vorsorgereglement.
- 6 Wenn die versicherte Person, welche die Vorsorge weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, endet die Weiterführung der Vorsorge, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.
- 7 Ferner endet die Weiterführung der Vorsorge ebenfalls bei Eintritt des Leistungsfalles Invalidität oder Tod, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht hat, wenn die versicherte Person nicht mehr der AHV untersteht, wenn die versicherte Person die Vereinbarung auf eigenen Wunsch oder wenn die Pensionskasse die Vereinbarung bei Beitragsausständen beendet.
- 8 Ist die versicherte Person während mehr als zwei Jahren nach diesem Artikel versichert, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Austrittsleistung für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf nicht mehr möglich und werden die Altersleistungen im Referenzalter oder bei Beendigung der Weiterführung der Vorsorge ausschliesslich in Form einer Rente ausbezahlt. Eine Kapitaloption ist nicht mehr möglich.

II.**FINANZIERUNG****Art. 13
Ordentliche Beiträge**

- 1 Die Beitragspflicht für die Firmen und die Versicherten beginnt mit dem Monatsersten des Monats der Aufnahme in die Pensionskasse. Bei Eintritt bis zum 15. des Monats wird der Beitrag für den ganzen Monat erhoben und bei Eintritt ab dem 16. des Monats wird der Beitrag erst im Folgemonat erhoben. Bei Austritten wird sinngemäss verfahren.
- 2 Für vollinvalid Versicherte werden nach Erlöschen des Lohnanspruchs während der Dauer der Invalidität keine Beiträge erhoben. Diese Befreiung erfolgt auf Basis des Beitragsplans gemäss Tabelle 4 im Anhang und umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften. Bei Teilinvalidität sind gekürzte Beiträge zu entrichten. Die Beitragskürzung ist proportional zum Invaliditätsgrad.
- 3 Die Beiträge werden von den Arbeitnehmern und den angeschlossenen Firmen erbracht. Die ordentlichen, Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge richten sich nach Tabelle 4 im Anhang. Die Beiträge der Versicherten werden ratenweise an jedem Monatsende durch Abzug vom auszuzahlenden Lohn erhoben und der Pensionskasse überwiesen.
- 4 Der Beitrag der Firmen wird gleichzeitig mit den Beiträgen der Versicherten kollektiv in die Pensionskasse überwiesen.

**Art. 14
Sanierung**

- 1 Bei Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt die Pensionskasse in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest.
- 2 Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung des Altersguthabens und der Zusatzkonti, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Stiftungsrat kann eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip beschliessen.
- 3 Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der Austrittsleistung, der Alters-, der Invaliden- sowie der Todesfallleistungen nicht berücksichtigt.
- 4 Die Verzinsung des Altersguthabens im Unterdeckungsfall sowie die Höhe eventueller Sanierungsbeiträge richten sich nach Tabelle 8 im Anhang. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat von der Art und dem Ausmass der Massnahmen abweichen. Dabei hat er für eine gleichmässige Belastung der Versicherten und der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Verzinsung der Sparguthaben zu sorgen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung von Art. 65d BVG.

- 5 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse von den angeschlossenen Firmen, von den Versicherten und, im Rahmen von Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, von den Rentnern befristet einen Sanierungsbeitrag erheben.
- 6 Der Beitrag der angeschlossenen Firmen muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 7 Während der Dauer einer Unterdeckung kann eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht geführt werden.
- 8 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Firmen, die Versicherten sowie die Rentner über das Ausmass und die Ursache der Unterdeckung sowie die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 15

Eintrittsleistung

- 1 Neu eintretende Versicherte müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen (inklusive Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen) in die Pensionskasse einbringen. Sie werden in vollem Umfang dem Versicherten gutgeschrieben.
- 2 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden.
- 4 Tritt ein aus der Pensionskasse Ausgetretener wieder in die Pensionskasse ein, wird er wie ein Neueintretender behandelt.

Art. 16

Einkauf²

- 1 Ein Versicherter kann sich, unter Vorbehalt von Abs. 7 innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Tabelle 1 im Anhang in die maximalen Vorsorgeleistungen einkaufen. Massgebend sind das Alter und der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.

² Die steuerlichen Folgen (Abzugsfähigkeit, etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Versicherten. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

- 2 Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus kann sich ein Versicherter höchstens auf die maximalen Altersleistungen im Referenzalter gemäss Einkaufstabellen im Anhang einkaufen, soweit zum Zeitpunkt des Einkaufs noch eine Lücke besteht.
- 3 Bezüger von Altersleistungen, die vor Erreichen des Referenzalters bei einem angeschlossenen Arbeitgeber erneut eine Arbeit aufnehmen und in der Pensionskasse versichert sind, können sich in die reglementarischen Leistungen einkaufen, soweit das Einkaufspotential nicht auf den Bezug der Altersleistungen zurückzuführen ist.
- 4 Alternativ zum Einkauf können zum Füllen einer Vorsorgelücke Altersleistungen der Zusatzvorsorgestiftung UIAG übernommen werden. Die gesetzlichen Grenzen von Art. 79 b BVG, insbesondere hinsichtlich Wohneigentumsvorbezügen, sind dabei zu beachten.
- 5 Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsduer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
- 6 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person gemäss Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
 - b) Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
- 7 Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.
- 8 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 9 Von den Beschränkungen gemäss Abs. 5 und Abs. 6 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 10 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen kann die Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen verlangen³.

³ Ein Fragebogen für den Einkauf von Versicherungsleistungen kann bei der Verwaltung der Pensionskasse bezogen werden.

Art. 17**Zusatzkonto vorzeitige
Pensionierung**

- 1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei der vorzeitigen Pensionierung auszugleichen. Das VP-Konto wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 2 Die Einkäufe des Versicherten in das VP-Konto können erst erfolgen, wenn der Versicherte sich in die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 16 eingekauft hat.
- 3 Der mögliche Einkaufsbetrag richtet sich nach den Bestimmungen zum Einkauf im Anhang Tabelle 2 Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung.
- 4 Bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt wird das VP-Konto fällig. Das geäufnete Guthaben wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:
 - a) bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform;
 - b) bei Invalidität: an den Versicherten in Kapitalform;
 - c) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art. 32 in Kapitalform;
 - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 36.
- 5 Im Invaliditätsfall kann der Versicherte die Auszahlung des vorhandenen Betrags des VP-Kontos im Umfang der anteilmässigen Invalidenrente verlangen; spätestens 7 Jahre vor dem Referenzalter wird der der anteilmässigen Invalidenrente entsprechende Betrag des VP-Kontos fällig. Dieser kann nur in Kapitalform bezogen werden.
- 6 Bei einem Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird das VP-Konto verwendet, bevor das Altersguthaben belastet wird.
- 7 Bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil – insbesondere bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung – verfällt der Pensionskasse.
- 8 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen gilt Art. 16 Abs. 10.
- 9 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht) ist Art. 45 anwendbar.

Art. 18

Zusatzkonto Überbrückungsrente

- 1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente eröffnen (Konto Überbrückungsrente). Das Konto Überbrückungsrente wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 2 Die Einkäufe des Versicherten in das Konto Überbrückungsrente können erst erfolgen, wenn der Versicherte sich in die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 16 eingekauft hat und das VP-Konto voll geäufnet ist.
- 3 Der mögliche Einkaufsbetrag richtet sich nach den Bestimmungen zum Einkauf im Anhang Tabelle 3 Vorfinanzierung Überbrückungsrente.
- 4 Bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt wird das Konto Überbrückungsrente fällig. Das geäufnete Guthaben wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:
 - a) bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform;
 - b) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art. 32 in Kapitalform;
 - c) bei Invalidität: an den Versicherten in Kapitalform;
 - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 36.
- 5 Im Invaliditätsfall kann der Versicherte die Auszahlung des vorhandenen Betrags des Konto Überbrückungsrente im Umfang der anteilmässigen Invalidenrente verlangen; spätestens 7 Jahre vor dem Referenzalter wird der der anteilmässigen Invalidenrente entsprechende Betrag fällig. Dieser kann in nur Kapitalform bezogen werden.
- 6 Bei einem Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird das Konto Überbrückungsrente verwendet, bevor das VP-Konto sowie Altersguthaben belastet werden.
- 7 Bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil – insbesondere bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung – verfällt der Pensionskasse.
- 8 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen gilt Art. 16 Abs. 10.
- 9 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht) ist Art. 45 anwendbar.

III. LEISTUNGEN

Art. 19 Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:
 - Altersrente Art. 21
 - Kapitalbezug der Altersleistung Art. 22
 - AHV-Überbrückungsrente Art. 23
 - Alterskinderrenten Art. 24
 - Invalidenrenten Art. 25
 - Invalidenkinderrenten Art. 27
 - Ehegattenrenten und Ehegattenabfindungen Art. 28
 - Lebenspartnerrenten Art. 29
 - Rente für den geschiedenen Ehegatten Art. 30
 - Waisenrenten Art. 31
 - Todesfallkapital Art. 32

Art. 20 Altersguthaben

- 1 Für alle Versicherten wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.
- 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:
 - a) den ordentlichen Beiträgen nach Art. 13;
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen nach Art. 15;
 - c) den Einlagen, welche infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden;
 - d) den Einkäufen nach Art. 16;
 - e) den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträgen oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthaben erzielten Erlöses;
 - f) dem Wiedereinkauf nach erfolgter Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung;
 - g) dem vom Arbeitgeber allfällig geleisteten Einkauf;
 - h) den Zinsen.
- 3 Vom Altersguthaben werden abgezogen:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlöse (Art. 40);
 - b) die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden.
- 4 Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben.
 - 5 Der Zins wird nach dem Stand des Altersguthabens bzw. der Zusatzkonti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Kalenderjahres dem Altersguthaben bzw. den Zusatzkonti gutgeschrieben.
 - 6 Eintrittsleistungen und Einkäufe werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst.
 - 7 Tritt ein Vorsorgefall ein oder verlässt ein Versicherter die Pensionskasse während des laufenden Jahres, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens bzw. der Zusatzkonti am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet («Mutationszins»).
 - 8 Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahres die folgenden Zinssätze für die Verzinsung des Altersguthabens bzw. der Zusatzkonti fest:
 - a) den Zinssatz für das ablaufende Geschäftsjahr;
 - b) den Mutationszins;
 - c) der Stiftungsrat kann einen unterschiedlichen Zinssatz für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben beschliessen.
 - 9 Das Altersguthaben besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Kann das obligatorische Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als obligatorisches Altersguthaben der Betrag, den ein Versicherter nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Pensionskasse vorhandene Vorsorgeguthaben.

Art. 21 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht bei einer Pensionierung gemäss Art. 9 ff.
- 2 Die Altersleistung wird, vorbehaltlich Art. 22, als Rente ausbezahlt.
- 3 Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem Alter im Zeitpunkt des Altersrücktritts entsprechenden Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze richten sich nach der Tabelle 5 im Anhang.
- 4 Spricht das Gericht dem Ehegatten eines Altersrentners im Rahmen einer Scheidung eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB zu, so wird der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil der laufenden Altersrente in

Abzug gebracht. Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so wird die laufende Altersrente gemäss Art. 39 Abs. 6 gekürzt.

Art. 22**Kapitalbezug der Altersleistung**

- 1 Ein Versicherter kann bei Pensionierung bis zu 100% seiner Rentenansprüche als Kapital beziehen.
- 2 Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Der Antrag auf Kapitalbezug ist der Pensionskasse spätestens drei Monate vor der effektiven Pensionierung schriftlich mitzuteilen und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden. Verlässt ein Versicherter anlässlich einer Kündigung der Firma die Pensionskasse, entfällt die geforderte Anzeigefrist. Ist der Versicherte verheiratet, muss der Antrag auf Kapitalbezug vom Ehegatten unterschrieben sein. Die Unterschrift des Ehegatten ist dabei amtlich beglaubigen zu lassen. Kann der Versicherte die Zustimmung seines Ehegatten nicht einholen oder wird ihm diese verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die Pensionskasse schuldet auf dem Kapitalbezug so lange keinen Zins, als der Versicherte die beglaubigte Unterschrift seines Ehegatten nicht beibringt.
- 4 Die Kapitalleistung bei (Teil-) Pensionierung entspricht der entsprechenden (Teil-) Freizügigkeitsleistung. Im Umfang des Kapitalbezugs werden die Altersrente und die damit versicherten übrigen Leistungen gekürzt.
- 5 Altersrenten und die damit versicherten Hinterlassenenleistungen, die als Fortsetzung von laufenden Invalidenrenten ausgerichtet werden, können als Kapital oder als Rente bezogen werden.
- 6 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht) ist Art. 45 anwendbar.

Art. 23**AHV-Überbrückungsrente**

- 1 Entscheidet sich ein Versicherter für eine vorzeitige Pensionierung und hat er Einlagen auf das Zusatzkonto Überbrückungsrente erbracht, dann wird dem Versicherten ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Referenzalter gemäss AHV eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung ausbezahlt. Die jährliche AHV-Überbrückungsrente berechnet sich auf der Basis des angesparten Kapitals auf dem Zusatzkonto Überbrückungsrente und den massgebenden Faktoren in Anhang Tabelle 6 in Abhängigkeit der Dauer bis zum Referenzalter gemäss AHV.

- 2 Ein Versicherter hat zudem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung die Möglichkeit, einen Teil des Altersguthaben zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente bis zur Fälligkeit der AHV-Rente zu verwenden. Die in Anhang Tabelle 6 angegebenen Faktoren dienen zur Berechnung der Kosten der Überbrückungsrente, welche vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht werden und somit die lebenslängliche Altersrente reduzieren.
- 3 Die Dauer bis zum AHV-Referenzalter ist auf Monate genau zu ermitteln und die Faktoren sind entsprechend zu interpolieren.

**Art. 24
Alterskinderrenten**

- 1 Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 31 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.
- 2 Die jährliche Alterskinderrente beträgt pro Kind 30% der Altersrente.

**Art. 25
Invalidenrenten**

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse erbringt ihre Invaliditätsleistungen mindestens entsprechend dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
- 3 Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert oder auf 100% erhöht. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- 4 Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer eventuellen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.
- 5 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder beim Tode des Versicherten. Bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Die Kapitaloption gemäss Art. 22 ist weiterhin möglich.
- 6 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der

- a) im Sinne des IVG mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.
- 7 Wird die Rente der IV gemäss Art. 26a BVG nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleiben der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch aufrechterhalten:
- a) während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde oder
 - b) solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 8 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- 9 Die Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 bleibt vorbehalten.
- 10 Die Vollinvalidenrente entspricht 60% des versicherten Lohnes. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
- 11 Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- 12 Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 – 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- 13 Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil der Invalidenrente
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%

45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

- 14 Ist es dem Invalidenrentner trotz seiner Invalidität möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, oder erlangt er seine Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise zurück, so wird die Invalidenrente angepasst. Zu diesem Zweck ist der Stiftungsrat ermächtigt, die ihm notwendig erscheinenden Erkundigungen einzuholen und Anordnungen zu treffen. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.
- 15 Die Scheidung eines Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzalters hat keinen Einfluss auf die laufende Invalidenrente. Die Altersrente, welche die Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters ablöst, wird jedoch an die im Zeitpunkt der Scheidung reduzierte hypothetische Freizügigkeitsleistung angepasst.

Art. 26**Altersguthaben und Zusatzkonti einer invaliden Person**

- 1 Das Altersguthaben und die Zusatzkonti einer invaliden Person werden dem Rentenanspruch entsprechend in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.
- 2 In dem Umfang, in welchem der Versicherte eine Invalidenrente erhält, wird der passive Teil des Altersguthabens durch die jährlichen Altersgutschriften auf Basis der Tabelle 4 im Anhang geäufnet; massgebend ist dabei der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige teuerungsbedingte Lohnanpassungen bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente werden berücksichtigt.
- 3 Für die Berechnung der Altersrente gilt Art. 21 sinngemäß.

Art. 27**Invalidenkinderrenten**

- 1 Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 31 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
- 2 Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an wie die Invalidenrente ausgerichtet. Sie erlischt, wenn die zu Grunde liegende Invalidität wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde bzw. entsteht.
- 3 Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes Kind 15% des versicherten Lohnes.

Art. 28**Ehegattenrenten und
Ehegattenabfindungen**

- 1 Der Ehegatte (Witwe oder Witwer) eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Ablauf des gesetzlichen bzw. vertraglichen Lohnanspruchs bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tode oder einer neuen Heirat des hinterlassenen Ehegatten.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht nur, wenn der Ehegatte beim Tode des Versicherten
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - wenn die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat. Falls vor der Ehe die Anspruchsvoraussetzungen für ein Todesfallkapital an den hinterlassenen Lebenspartner im Sinne von Art. 32 nachweislich erfüllt waren, wird die Dauer der Lebensgemeinschaft mit dem geheirateten Partner angerechnet.
- 4 Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente, es sei denn, der Ehegatte verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Ehegattenrente im Falle der Auflösung der neuen Ehe wieder auflebt; eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folge-Ehen.
- 5 Die jährliche Ehegattenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes bzw. 77% der laufenden Altersrente.
- 6 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle oder angebrochene Jahr des Altersunterschiedes über 10 Jahre um 2% ihres vollen Betrages, höchstens jedoch um 50%.
- 7 Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahres des Versicherten, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach Erreichen des 60. Altersjahres um je 20% ihres vollen Betrages reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 6 angewandt.
- 8 Der Anspruch auf die sich nach dem BVG ergebende Ehegattenrente bleibt in jedem Falle gewahrt.
- 9 Durch die Einführung des Partnerschaftsgesetzes per 1.1.2007 und durch Art 19a BVG werden beim Zivilstandamt eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare im Todesfall den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 29**Lebenspartnerrenten**

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten (Art. 28) hat der vom unverheirateten Versicherten oder Rentenbezüger bezeichnete unverheiratete Lebenspartner, verschiedenen oder gleichen Geschlechts, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente. Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen von Art. 28.
- 2 Als leistungsberechtigter Lebenspartner gilt, wer
 - a) unverheiratet ist und mit dem Versicherten nicht verwandt ist;
 - b) und mit dem Versicherten nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss⁴;
 - c) und der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten in einer entsprechenden Meldung als Lebenspartner beschrieben wurde;
 - d) und nicht bereits eine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG).
- 3 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Lebenspartner heiratet oder eine neue Lebensgemeinschaft eingeht.

Art. 30**Rente für den
geschiedenen Ehegatten**

- 1 Der geschiedene Ehegatte des Versicherten oder eines Invalidenrentners hat nach dem Tode des Versicherten oder des Invalidenrentners Anspruch auf eine minimale Ehegattenrente gemäss BVG, sofern:
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente im Sinne von Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- 2 Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach Abs. 1 besteht nur solange, als die Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB geschuldet gewesen wäre. Der geschiedene Ehegatte hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur insoweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

⁴ Unter gemeinsamen Kindern sind hier Kinder gemeint, die leibliche Kinder sowohl des einen als gleichzeitig auch des anderen Lebenspartners sind. Eingeschlossen sind auch leibliche Kinder eines Lebenspartners, die vom anderen adoptiert wurden.

Art. 31
Waisenrenten

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten; Pflegekinder nur, wenn der verstorbene Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch beginnt mit dem Monat, für den der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, frühestens nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht aber darüber hinaus für Kinder in Ausbildung, solange die AHV ihre Waisenrente erbringt, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für invalide Kinder, die bereits bei Vollendung des 18. Altersjahres invalid sind bzw. waren, besteht der Anspruch nach Massgabe ihres Invaliditätsgrads bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 3 Die Höhe der einfachen Waisenrente (Halbwaise) beträgt 15% und die der Vollwaisenrente 25% des versicherten Lohnes. Für Waisen von Altersrentnern beträgt die Waisenrente (Halbwaise) 30% und die Vollwaisenrente 50% der laufenden Altersrente. Die Vollwaisenrente wird gewährt, wenn auch die Eidg. AHV eine solche ausrichtet.

Art. 32
Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter vor Pensionierung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben vermindert um den Betrag zur Finanzierung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente und Waisenrente, Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Scheidung, mindestens aber 50% des versicherten Lohnes des verstorbenen Versicherten.
- 3 Allfällige freiwillig geleisteten Einkäufe gemäss Art. 16, Art. 17 und Art. 18 werden als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet. Die Rückgewähr von Einkäufen ist begrenzt auf Einkäufe in der PVS UIAG und auf vom Versicherten zu Lebzeiten gegenüber der PVS UIAG nachgewiesenen Einkäufen.
- 4 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen des Versicherten unabhängig vom Erbrecht nach folgender Ordnung und in folgendem Umfang:
 - a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, auf 100% des Todesfallkapitals;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen, der Lebenspartner gemäss Art. 29 oder die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss auf 100% des Todesfallkapitals bzw.

- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen auf 75% des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemäss Art. 29 gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte kann der Pensionskasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Ohne Anweisung des Versicherten steht das Todesfallkapital innerhalb der Begünstigtengruppe den Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen nach Köpfen zu.

Art. 33

Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen vertraglich festgelegten Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 und 3, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.
- 2 Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 3 Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, wenn diese zusammen mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder ausländischen vergleichbaren Leistungen erbracht werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen von Art. 24a Abs. 2, 3 und 4 BVV 2. Leistungskürzungen der Unfallversicherung bzw. der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und Abs. 2^{quater} UVG bzw. Art. 47 Abs. 1 MVG werden durch die Pensionskasse nicht ausgeglichen.
- 4 Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen;
 - d) Taggelder von freiwilligen oder privaten Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - e) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird. Die Zusatzrenten der IV für den erwerbslosen Ehegatten sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und dergleichen werden nicht angerechnet. Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 3 Allfällige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- 4 Die Pensionskasse kann vom Anspruchsberechtigten auf eine Todesfall- bzw. Invaliditätsleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtritt.
- 5 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung verweigert, kürzt oder entzieht, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 6 Ist umstritten, ob Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG zu übernehmen sind, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen nur im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 7 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 34

Allgemeines über die Leistungen

- 1 Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haben in jedem Fall Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen.
- 2 Die Auszahlung der Renten erfolgt in zwölf Raten, jeweils in der ersten Hälfte eines Monats.
- 3 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

- 4 Die Teuerungszuschläge gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG werden nur in dem Umfange ausgerichtet, als die so erhöhte BVG-Mindestrente höher ist als die aufgrund dieses Reglements geschuldete Leistung.
- 5 Die Teuerung auf den laufenden Renten soll aber, soweit es die finanziellen Mittel der Pensionskasse erlauben, ausgeglichen werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Situation der aktiven Versicherten.

IV.

AUSTRITSLEISTUNGEN

Art. 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet er mit dem Ablauf des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht der Firma besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird gegebenenfalls die Austrittsleistung fällig.
- 2 Nicht als Austritt angesehen werden Stellenwechsel eines Versicherten zwischen den der Pensionskasse angeschlossenen Firmen.

Art. 36 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 und 17 FZG berechnet und entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben und der Zusatzkonti nach Art. 17 und Art. 18. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung nach Art. 17 FZG.
- 2 Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG setzt sich, unter Abzug von Vorbezügen für Wohneigentum, von den aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlösen und von Auszahlungen infolge Scheidung, mindestens zusammen aus der Summe der:
 - a) vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistung und geleisteten Einkäufen, beides samt Zinsen;
 - b) während der Beitragsdauer vom Versicherten geleisteten Beiträge ohne Zins samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%.
- 3 Die allenfalls zur Behebung einer Unterdeckung erhobenen Beiträge (Art. 14) werden nicht angerechnet (Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG)
- 4 Die während der Weiterversicherung nach Art. 12 vom Versicherten geleisteten Sparbeiträge des Arbeitgebers gelten für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht als Arbeitnehmerbeiträge.
- 5 Die gemäss den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 errechnete Austrittsleistung wird um den Betrag eines allfälligen VP-Kontos (Art. 17) und Kontos Überbrückungsrente (Art. 18) erhöht.

Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zugunsten des Austretenden seiner neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung
 - zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
 - zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwenden wollen.
- 3 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, so wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall, samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 5 Auf Verlangen des Austretenden und gegen Vorweisen der notwendigen Dokumente wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
 - er die Schweiz und Lichtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 7);
 - er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - die Austrittsleistung kleiner als der Jahresbeitrag des Versicherten ist.
- 6 Ist der Austretende verheiratet, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Kann der verheiratete Austretende die Zustimmung seines Ehegatten nicht einholen oder wird ihm diese ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Austretende das Gericht anrufen.
- 7 Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA kann der BVG-Anteil der Austrittsleistung nicht in bar ausbezahlt werden, sofern die Person im neuen Land der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen untersteht. Der überobligatorische Teil kann in bar ausbezahlt werden.
- 8 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht) ist Art. 45 anwendbar.

Art. 38

Eintritt eines versicherten

Ereignisses nach Erbringung der Austrittsleistung

- 1 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse gekürzt.

Art. 39

Ehescheidung

- 1 Für die Teilung sowie die Übertragung der Austrittsleistungen bzw. der laufenden Altersrente bei Ehescheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- 2 Wird, gestützt auf ein Gerichtsurteil, bei Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung eines Ehegatten auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens des verpflichteten Ehegatten. Das Altersguthaben und die Zusatzkonti reduzieren sich um den überwiesenen Betrag.
- 3 Der vom Gericht bestimmte Altersrentenanteil, welcher gemäss Art. 124a ZGB übertragen wird, wird der laufenden Rente des Altersrentners belastet. Handelt es sich um eine gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b gekürzte Altersrente, so richtet sich die Belastung der Rente sowie deren weitere Kürzung nach Art. 24a Abs. 6 und Art. 26b BVV 2.
- 4 Der Versicherte, welcher ausgleichsverpflichteter Ehegatte ist, kann die Kürzung nach Abs. 2 auskaufen.
- 5 Erhält ein Versicherter Einlagen gestützt auf ein gerichtliches Scheidungsurteil (d.h. ein zugunsten des Versicherten überwiesener Teil der Austrittsleistung oder die dem Versicherten zukommende lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB), so wird diese Austrittsleistung als Eintrittsleistung im Sinne von Art. 15 verwendet. Nach der vorzeitigen Pensionierung, aber spätestens nach Erreichen des Referenzalters, können keine Einlagen infolge Scheidung mehr in die Pensionskasse eingebbracht werden.

- 6 **Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens:**

Tritt bei einem Versicherten oder einem Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein und handelt es sich bei diesem um den ausgleichsverpflichteten Ehegatten, so kürzt die Pensionskasse den an den berechtigten Ehegatten zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die laufende Altersrente der versicherten rentenbeziehenden Person. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen

Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben (respektive entsprechend angepasste Versicherungsjahre) zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

7 **Scheidungsrente:**

Wird dem Ehegatten eines Altersrentners der Pensionskasse ein Rententeil gemäss Art. 124a ZGB zugesprochen, so rechnet die Pensionskasse diesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen in eine lebenslange Scheidungsrente zugunsten des berechtigten Ehegatten um. Die Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten. Wo nicht anders erwähnt, richten sich die Modalitäten der Übertragung nach den Bestimmungen des FZG sowie der FZV.

Anstelle der Übertragung einer Scheidungsrente kann der berechtigte Ehegatte eine Überweisung des ganzen Betrages in Kapitalform an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Die Höhe der Kapitalleistung richtet sich dabei nach den technischen Grundlagen zur Ermittlung der Scheidungsrente. Der Entscheid für eine Überweisung in Kapitalform muss der Pensionskasse vor erstmaliger Auszahlung der Scheidungsrente mitgeteilt werden.

Berechtigte einer Scheidungsrente sind nicht für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Reglement versichert.

Art. 40

Wohneigentumsförderung

- 1 Der aktive Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen aber auch für denselben Zweck verpfänden.
- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
- 3 Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Kasse wird ihn dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

AUSTRITSLEISTUNGEN

- 5 Bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung hat der Versicherte der Pensionskasse durch hinreichende Unterlagen nachzuweisen, für welchen Zweck er die Mittel verwendet. Einzureichen sind insbesondere
 - die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisationsbeitrag von Hypothekardarlehen;
 - das Reglement bzw. der Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen.
- Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sowie für die Verpfändung vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Kann der verheiratete Versicherte die Zustimmung des Ehegatten nicht einholen oder wird ihm diese verweigert, so kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge eingeschränkt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung im Rahmen von Art. 6a WEFV zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden.
- 8 Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand von maximal CHF 600 verlangen. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.
- 9 Bezieht ein Versicherter die ihm zustehende Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum, so werden das Altersguthaben bzw. die Zusatzkonti um den betreffenden Betrag reduziert und die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt.
- 10 Der Versicherte kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückbezahlen. Eine Rückzahlung ist zulässig bis:
 - zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Art. 9;
 - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
 - zur Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens.
- Der Mindestbetrag für die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt zurzeit CHF 10'000.
- 11 Bei Veräußerung des Wohneigentums oder bei Einräumung von Rechten, die einer Veräußerung wirtschaftlich gleichkommen oder wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden, muss der vorbezogene Betrag zurückbezahlt werden.
- 12 Im Falle einer Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht) ist Art. 45 anwendbar.

V.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 41 Organisation

- 1 Für die Organisation und Kontrolle der Pensionskasse ist das jeweils gültige Organisationsreglement massgebend, das integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Art. 42 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 40.

Art. 43 Auskunfts- und Melde- pflicht, Information der Versicherten

- 1 Die Versicherten und deren Hinterbliebene haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur Pensionskasse betreffen Auskunft zu geben und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 2 Die Pensionskasse behält sich vor, die Leistungen einzustellen bzw. keine Leistungen auszurichten, wenn ein Versicherter oder ein Hinterbliebener seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- 3 Den Versicherten steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- 4 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersgut haben, die Zusatzkonti, der versicherte Lohn, die Beiträge sowie die versicherten Leistungen ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung, die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Weitere Informationen sind auf Anfrage hin abzugeben (siehe Art. 86b Abs. 2 BVG)
- 5 Versicherte, denen infolge Scheidung ein Anspruch auf eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB („Scheidungsrente“) zugesprochen worden ist, haben der Pensionskasse ihren Anspruch mitzuteilen und ihm die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu nennen.
- 6 Im Rahmen einer Scheidung erteilt die Pensionskasse dem Versicherten oder dem Gericht Auskünfte gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG bzw. Art. 19k FZV.

- 7 Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt hat, sowie vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben gemäss Art. 19c FZV.

Art. 44

Übergangsbestimmungen bezüglich Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind

- 1 Bei Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, sind die gesetzlichen Übergangsbestimmungen (Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) bezüglich der Anpassung von am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten) anwendbar.
- 2 Im Übrigen ist das geltende Reglement auf die Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, anwendbar.

Art. 45

Inkassohilfe bei familien- rechtlichen Unterhaltsan- sprüchen

- 1 Hat eine Fachstelle nach Art. 131 Abs. 1 ZGB und Art. 290 ZGB der Pensionskasse eine Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV gemacht (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht), so hat die Pensionskasse, sofern diese Leistungen mindestens CHF 1'000 betragen, in folgenden Fällen eine Meldung an die Fachstelle zu machen:
 - a) bei Kapitalauszahlung nach Art. 22, Art. 17 und Art. 18;
 - b) bei Barauszahlung nach Art. 37;
 - c) bei Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf nach Art. 40;
 - d) bei Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sowie Pfandverwertung dieses Vorsorgeguthabens nach Art. 40.
- 2 Die Pensionskasse darf die Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis c frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung der Pensionskasse an die Fachstelle auszahlen, wenn innerhalb dieser 30 Tage keine gerichtliche Anordnung (Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG und zivilrechtliche Verfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziff. 1 – 4 InkHV) erfolgt ist. Die 30-tägige Frist beginnt mit Zugang der Meldung an die Fachstelle.
- 3 Erfolgt eine gerichtliche Anordnung (Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG und zivilrechtliche Verfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziff. 1 – 4 InkHV) innerst 30 Tagen nach Zustellung der Meldung der Pensionskasse an die Fachstelle, so darf die Leistung gemäss Abs. 1 lit. a bis c erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und nach Massgabe dieses Verfahrens ausbezahlt werden.

- 4 Solange die Pensionskasse die Leistungen nach Abs. 1 lit a bis c nicht auszahlen darf, ist kein Verzugszins geschuldet.

Art. 46

Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation, Auflösung der Pensionskasse

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen des jeweiligen Anschlussvertrags und von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 43 des Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie das jeweils gültige Reglement betreffend Teilliquidation massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 47

Lücken im Reglement und Ausnahmen

- 1 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle oder Ausnahmesituationen werden durch dessen sinngemäße Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG) vom Stiftungsrat entschieden.

Art. 48

Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, müssen vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, wird das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen.

Art. 49 Änderungen

- 1 Der Stiftungsrat ist berechtigt, das vorliegende Reglement unter Beachtung der wohlerworbenen Rechte der Versicherten jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.
- 2 Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Vormerknahme einzureichen.

Art. 50 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente inklusive Nachträge.

Basel, den 19. Juni 2025

Für den Stiftungsrat



Präsident
Patric Stoffel



Vizepräsident
Martin Etter

VI.**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Übergangsbestimmungen für bereits am 31.12.2025 versicherte Personen (Umstellung Leistungs- auf Beitragsprimat per 01.01.2026)

Art. 51**Wahrung der erworbenen
Ansprüche**

- 1 Die per 31.12.2025 erworbene Austrittsleistung wird vollumfänglich gewahrt und ab 1.1.2026 als Altersguthaben gemäss Art. 20 weitergeführt.

Art. 52**Besitzstand Altersrente**

- 1 Die voraussichtliche Altersente gemäss Reglement gültig bis 31.12.2025 wird für jeden Versicherten festgehalten für alle Rücktrittsalter von 58 bis 65 Jahren und unter den nachfolgenden Bedingungen gewahrt. Die voraussichtliche Altersrente im Referenzalter 65 per 31.12.2025 setzt sich zusammen aus folgenden Größen per Stichtag:
 - a) dem versicherten Lohn multipliziert mit dem Rentensatz gemäss Vorsorgeausweis per 31.12.2025 plus Zusatzrente aus früheren Mutationen plus Zusatzrente Besitzstand aus der Tarifanpassung auf 2.5% technischer Zins plus die Summe aus Sparkonto und Überschusskonto multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 5.32%.
- 2 Für jeden Versicherten wird berechnet, ob die voraussichtliche Altersrente im Referenzalter 65 mit dem Reglement gültig ab 1.1.2026 im Beitragsprimat höher oder tiefer ausfällt als mit dem bisherigen Reglement im Leistungsprimat. Falls die voraussichtliche Altersrente im Beitragsprimat tiefer ausfällt, wird eine Zusatzrente aus dem Vergleich der beiden Berechnungen der Altersrente ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis folgender Parameter:
 - a) einer Lohnentwicklung beginnend im Alter 25 von 3%, für jedes weitere Altersjahr um 0.06% abnehmend wobei für die Berechnung die durchschnittliche Lohnerhöhung bis Alter 65 angewendet wurde;
 - b) einer Verzinsung der Altersguthaben von 2.5%.
- 3 Sofern die Altersrente bei Pensionierung im Referenzalter tiefer ausfällt als der Betrag in Abs. 1, lit. a hiervor definiert, kommt die Zusatzrente ganz oder teilweise unter nachfolgenden Modalitäten zur Auszahlung.
 - a) die Zusatzrente kann nicht höher werden als erstmalig per 1.1.2026 festgelegt;
 - b) die Zusatzrente wird nur zu dem Teil ausgerichtet, als das bis zur Erreichung der voraussichtlichen Rente gemäss Abs. 1, lit. a hiervor notwendig ist;

- c) die Zusatzrente wird während der Zeit als aktiver Versicherter proportional zu einer Verringerung des versicherten Lohnes gekürzt, unabhängig vom Grund der Verringerung. Davon ausgenommen ist die Teilpensionierung;
- d) bei vorzeitiger Pensionierung wird die Zusatzrente nach denselben Modalitäten bestimmt wie bei einer Pensionierung im Referenzalter;
- e) bei Teilpensionierung wird die Zusatzrente entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades ausgerichtet;
- f) freiwillige Einkäufe nach dem 31.12.2025 werden für die Bestimmung der Auszahlung einer Zusatzrente nicht angerechnet, davon ausgenommen sind Rückzahlungen infolge Scheidung oder von Vorbezügen für Wohneigentum resultierend aus Auszahlungen nach dem 31.12.2025;
- g) Auszahlungen des Altersguthabens führen zu einer proportionalen Kürzung der Zusatzrente.

Art. 53 Besitzstand Alterskapital

- 1 Wird anstelle einer Altersrente das Kapital bezogen und würde bei Rentenbezug die Zusatzrente ganz oder teilweise fällig, wird die Zusatzrente mit dem Umwandlungssatz gemäss Tabelle 5 kapitalisiert.
- 2 Bei einem Teilkapitalbezug wird die Zusatzrente anteilmässig gekürzt.

Art. 54 Besitzstand Arbeitnehmerbeitrag

- 1 Der Arbeitnehmerbeitrag per 31.12.2025 wird verglichen mit dem Arbeitnehmerbeitrag ab 1.1.2026. Der berechnete Beitrag besteht aus den Sparbeiträgen, den Risiko- und Kostenbeiträgen und den Nachzahlungen bei Lohnerhöhung (Lohnentwicklung beginnend im Alter 25 von 3%, für jedes weitere Altersjahr um 0.06% abnehmend). Ist der neue Beitrag höher wird die Differenz als negativer Beitrag erfasst, welcher den neuen Arbeitnehmerbeitrag reduziert.
- 2 Der negative Beitrag kann wertmässig nicht höher werden als erstmalig per 1.1.2026 festgelegt.
- 3 Der negative Beitrag wird proportional zu einer Verringerung des versicherten Lohnes gekürzt, unabhängig vom Grund der Verringerung. Davon ausgenommen ist die Teilpensionierung.
- 4 Bei vorzeitiger Pensionierung wird der negative Beitrag um denselben Prozentsatz gekürzt wie der versicherte Lohn.

Art. 55

Rückstellung für Zinsgarantie

- 1 Der Stiftungsrat kann eine Rückstellung bilden, um im kommenden Kalenderjahr allen 55-jährigen und älteren Versicherten eine Verzinsung der Altersguthaben in Höhe von 2.5% zu gewähren.

Art. 56

laufende Renten

- 1 Laufende Renten erfahren keine Veränderungen.

VII.**ANHANG ZUM REGLEMENT****Tabelle 1 Einkaufstabelle**

Einkauf Beitragsplan gemäss Art. 16:

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohnes	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohnes
25	15%	45	446%
26	30%	46	478%
27	46%	47	510%
28	62%	48	543%
29	78%	49	576%
30	95%	50	610%
31	112%	51	645%
32	129%	52	680%
33	146%	53	716%
34	164%	54	753%
35	186%	55	791%
36	207%	56	830%
37	229%	57	869%
38	252%	58	910%
39	275%	59	951%
40	302%	60	993%
41	330%	61	1036%
42	358%	62	1080%
43	386%	63	1124%
44	416%	64	1170%
		65	1216%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Tabelle 2 Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

Einkauf vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 17:

ALTER	MAXIMAL MÖGLICHES GUTHABEN ZUSATZKONTO «VORZEITIGE PENSIONIERUNG» IN % DES VERSICHERTEN LOHNS						
	GEWÄHLTES RÜCKTRITTSALTER						
	64	63	62	61	60	59	58
25	36%	72%	110%	150%	190%	233%	277%
26	36%	74%	112%	153%	194%	237%	282%
27	37%	75%	115%	156%	198%	242%	288%
28	38%	77%	117%	159%	202%	247%	294%
29	39%	78%	119%	162%	206%	252%	300%
30	40%	80%	122%	165%	210%	257%	306%
31	40%	82%	124%	168%	214%	262%	312%
32	41%	83%	127%	172%	219%	267%	318%
33	42%	85%	129%	175%	223%	273%	324%
34	43%	86%	132%	179%	227%	278%	331%
35	44%	88%	134%	182%	232%	284%	338%
36	44%	90%	137%	186%	237%	289%	344%
37	45%	92%	140%	190%	241%	295%	351%
38	46%	94%	143%	193%	246%	301%	358%
39	47%	96%	145%	197%	251%	307%	365%
40	48%	97%	148%	201%	256%	313%	373%
41	49%	99%	151%	205%	261%	319%	380%
42	50%	101%	154%	209%	266%	326%	388%
43	51%	103%	157%	214%	272%	332%	395%
44	52%	105%	161%	218%	277%	339%	403%
45	53%	108%	164%	222%	283%	346%	411%
46	54%	110%	167%	227%	288%	353%	420%
47	55%	112%	170%	231%	294%	360%	428%
48	56%	114%	174%	236%	300%	367%	437%
49	58%	116%	177%	241%	306%	374%	445%
50	59%	119%	181%	245%	312%	382%	454%
51	60%	121%	185%	250%	318%	389%	463%
52	61%	124%	188%	255%	325%	397%	473%
53	62%	126%	192%	260%	331%	405%	482%
54	64%	129%	196%	266%	338%	413%	492%
55	65%	131%	200%	271%	345%	422%	502%
56	66%	134%	204%	276%	352%	430%	512%
57	67%	136%	208%	282%	359%	439%	522%
58	69%	139%	212%	288%	366%	447%	532%
59	70%	142%	216%	293%	373%	456%	
60	72%	145%	221%	299%	381%		
61	73%	148%	225%	305%			
62	74%	151%	229%				
63	76%	154%					
64	77%						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Tabelle 3 Vorfinanzierung Überbrückungsrente

Einkauf Überbrückungsrente gemäss Art. 18:

ALTER	MAXIMAL MÖGLICHES GUTHABEN ZUSATZKONTO «ÜBERBRÜCKUNGSRENTE» IN % DER MAXIMALEN AHV RENTE						
	GEWÄHLTES RÜCKTRITTSALTER						
	64	63	62	61	60	59	58
25	75%	150%	225%	300%	376%	452%	528%
26	75%	151%	227%	303%	379%	455%	532%
27	76%	152%	228%	305%	382%	459%	536%
28	77%	153%	230%	307%	385%	462%	540%
29	77%	154%	232%	310%	387%	465%	544%
30	78%	156%	234%	312%	390%	469%	548%
31	78%	157%	235%	314%	393%	472%	552%
32	79%	158%	237%	316%	396%	476%	556%
33	79%	159%	239%	319%	399%	480%	560%
34	80%	160%	241%	321%	402%	483%	564%
35	81%	161%	242%	324%	405%	487%	569%
36	81%	163%	244%	326%	408%	490%	573%
37	82%	164%	246%	328%	411%	494%	577%
38	82%	165%	248%	331%	414%	498%	581%
39	83%	166%	250%	333%	417%	501%	586%
40	84%	168%	252%	336%	420%	505%	590%
41	84%	169%	253%	338%	424%	509%	595%
42	85%	170%	255%	341%	427%	513%	599%
43	86%	171%	257%	343%	430%	517%	603%
44	86%	173%	259%	346%	433%	520%	608%
45	87%	174%	261%	349%	436%	524%	612%
46	87%	175%	263%	351%	440%	528%	617%
47	88%	176%	265%	354%	443%	532%	622%
48	89%	178%	267%	356%	446%	536%	626%
49	89%	179%	269%	359%	449%	540%	631%
50	90%	180%	271%	362%	453%	544%	636%
51	91%	182%	273%	365%	456%	548%	640%
52	91%	183%	275%	367%	460%	552%	645%
53	92%	185%	277%	370%	463%	556%	650%
54	93%	186%	279%	373%	467%	561%	655%
55	94%	187%	281%	376%	470%	565%	660%
56	94%	189%	283%	378%	474%	569%	665%
57	95%	190%	285%	381%	477%	573%	670%
58	96%	192%	288%	384%	481%	577%	675%
59	96%	193%	290%	387%	484%	582%	
60	97%	194%	292%	390%	488%		
61	98%	196%	294%	393%			
62	99%	197%	296%				
63	99%	199%					
64	100%						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Tabelle 4 Beitragssätze

Die Beiträge für die Versicherten und die Firmen nach Art. 13 betragen in Prozentpunkten des versicherten Lohns (Art. 6, Abs. 2) nach Beitragsalter:

Ab 1.1.2026	Versicherte			Firmen			Total	
	Beitragsalter (Art. 8.2)	Sparen	Risiko, Kosten	Total Versi- cherte	Sparen	Risiko, Kosten	Total Firmen	
18 – 24	--	1.1%	1.1%	1.1%	--	1.4%	1.4%	2.5%
25 – 34	6.4%	1.1%	7.5%	8.6%	1.4%	10.0%	17.5%	
35 – 39	7.7%	1.1%	8.8%	10.4%	1.4%	11.8%	20.6%	
40 – 44	9.2%	1.1%	10.3%	12.3%	1.4%	13.7%	24.0%	
45 – 54	9.6%	1.1%	10.7%	12.9%	1.4%	14.3%	25.0%	
55 – 64	9.4%	1.1%	10.5%	13.6%	1.4%	15.0%	25.5%	
65 – 70	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	

Tabelle 5 Umwandlungssätze

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter	Umwandlungssätze
58	4.556%
59	4.647%
60	4.743%
61	4.844%
62	4.952%
63	5.067%
64	5.189%
65	5.319%
66	5.462%
67	5.618%
68	5.786%
69	5.968%
70	6.164%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monats-ersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Tabelle 6 Faktoren Überbrückungsrente

Zur Berechnung des Kapitalwerts der Überbrückungsrente werden folgende Faktoren angewendet:

Jahre	Faktor
1	0.989
2	1.954
3	2.895
4	3.813
5	4.709
6	5.583
7	6.435

Die Dauer wird auf Jahre und Monate genau berechnet.

Tabelle 7 Wichtige Kenngrößen AHV und BVG

Stand maximale einfache AHV-Altersrente 2026		CHF 30'240
Eintrittsschwelle		CHF 22'680
Koordinationsabzug	7/8 der einfachen maximalen AHV- Altersrente	CHF 26'460
Minimal versicherter Lohn	1/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente	1/8 x CHF 30'240 = CHF 3'780
Maximal versicherter Lohn		CHF 123'900

Tabelle 8 Sanierungsmassnahmen

Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 14.

Verzinsung der Altersguthaben im Unterdeckungsfall.

Deckungsgrad in Prozent	Verzinsung der Altersguthaben
95% bis 100% kleiner als 95%	BVG- Mindestzins 0.0%

Sanierungsbeiträge im Unterdeckungsfall

Deckungsgrad in Prozent	Sanierungsbeitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Arbeitgeber
95% bis 100%	0.0%	0.0%
kleiner als 95% bis 90%	0.0%	1.0%
kleiner als 90%	1.0%	2.0%

Die Massnahmen gemäss obenstehenden Tabellen kommen nur zur Anwendung falls durch die gegebenen Ursachen der Unterdeckung oder falls durch Vorliegen besonderer Umstände nicht andere Massnahmen angezeigt sind.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Pensionierung im Alter 63

Herr Muster wird mit 63 Jahren pensioniert. Er erwirbt dabei folgende Altersleistung:

Altersguthaben	CHF 700'000
Umwandlungssatz	5.067%
Altersrente	$5.067\% \times \text{CHF } 700'000 = \text{CHF } 35'469$

Beispiel 2: Bestimmung des maximalen Einkaufswertes

Herr Muster ist 35 Jahre alt. Sein maximaler Einkaufswert beträgt daher:

Versicherter Lohn	CHF 80'000
Maximalbetrag Beitragsplan gemäss Tabelle 1	186%
Maximaler Wert Altersguthaben	$186\% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 148'800$
Maximalbetrag vorzeitige Pensionierung gemäss Tabelle 2 (Rücktrittsalter 64)	44%
Maximaler Wert VP Konto (vorzeitige Pensionierung)	$44\% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 35'200$
Maximalbetrag Überbrückungsrente gemäss Tabelle 3 (Rücktrittsalter 64)	81%
Maximale AHV Rente (Tabelle 7)	CHF 30'240
Maximaler Wert Überbrückungsrente	$81\% \times \text{CHF } 30'240 = \text{CHF } 24'494$